

Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetze über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Sicherstellung und Förderung einer qualitativvollen und auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Familien ausgerichteten frühkindlichen Bildung betreibt und unterstützt die Stadt Westerstede Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 12 KiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Angebot der Kindertagesstätten an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Westerstede haben.

§ 1 Allgemeines

1. Die Platzvergabe für alle Krippen- und Kindergartengruppen in der Stadt Westerstede wird, unabhängig vom jeweiligen Träger, zentral von der Stadt Westerstede, Amt für Bildung und Leben, unter den nachstehenden Kriterien vorgenommen.
2. Alle Betreuungsplätze werden grundsätzlich zum 01. August eines Jahres vergeben. Ein Anspruch auf eine Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Ohne geeigneten Nachweis des Betreuungsbedarfs erfolgt ausschließlich eine Platzvergabe für eine Regelbetreuung.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für den Betreuungsplatz relevanten Veränderungen umgehend mitzuteilen, dazu gehören u.a. Umzüge innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes, Veränderungen im Arbeitsverhältnis, wenn dies Auswirkungen auf den Bedarf der Betreuungszeiten hat.
4. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist mit Antragstellung ein Nachweis darüber vorzulegen.

§ 2 Gliederung der Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Stadt Westerstede gemeldet sind, grundsätzlich vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen, Kindergartengruppen und altersgemischten Gruppen auf. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Plätze, die über Belegrechte in der Kita Jahnallee vergeben werden.

2. Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und als Ganztagsgruppen geführt.
3. Gruppen, in denen beeinträchtigte Kinder und nicht beeinträchtigte Kinder im Kindergarten gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) geführt.
4. Bei der Gruppenbildung haben Halbtagsgruppen den Vorrang vor Ganztagsgruppen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit, wobei eine maximale Betreuungsdauer von 9 Stunden täglich nicht überschritten werden darf.
5. Ein Bedarf für eine über fünfstündige Betreuung am Tag besteht:
 - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnehmen,
 - b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Kinder gemäß § 2 Abs. 1 in die Kindertagesstätten erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr, und zwar grundsätzlich in Vormittagsgruppen, es sei denn, die Aufnahme in eine andere Gruppe wird beantragt.
2. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 a oder b belegt.

3. Die aufzunehmenden Kinder werden wenn möglich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut.
4. Die Eingewöhnungszeit erfolgt nach Absprache mit den Kindertagesstätten frühestens ab Aufnahmedatum. Die Dauer der Eingewöhnungsphase wird von den Kindertagesstätten mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.
5. Zum Beginn des Kindergartenjahres werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die bis zum 30.09. des entsprechenden Jahres, das dritte Lebensjahr vollenden. Jüngere Kinder werden in die Krippe aufgenommen. Im laufenden Kindergartenjahr erfolgt die Aufnahme von Kindergartenkindern frühestens einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres.

6. Ein Wechsel im laufenden Kindergartenjahr von der Kinderkrippe in den Kindergarten erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn dies aus pädagogischer Sicht von den Kindertagesstätten befürwortet wird.

§ 4 Flexibler Schuleintritt

1. Schulpflichtige Kinder haben keinen Anspruch auf eine Betreuung in ihrer Bestandsgruppe. Eine Aufnahme erfolgt je nach Kapazität grundsätzlich im Kindergarten „Hoppetosse“, Goethestraße 2, 26655 Westerstede.
2. Sollte die Kapazität des Kindergartens nicht ausreichen, um alle Kinder, die vom flexiblen Schuleintritt Gebrauch gemacht haben, aufzunehmen, erfolgt die Vergabe dieser Plätze nach Entfernung zwischen dem Wohnort des Kindes und des Kindergartens.
3. Die Punktekriterien aus Anlage 1 finden keine Anwendung auf die Vergabe dieser Plätze.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Anträge für die Aufnahme in die in § 2 Abs. 2 bis 3 genannten Gruppen werden bei der Stadt Westerstede, Amt für Bildung und Leben, bis zum 31.01. jeweils zum nächsten Kindergartenjahr entgegengenommen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07..
2. Anträge für ungeborene Kinder werden nicht bearbeitet. Die Anmeldung der neugeborenen Kinder für eine Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr sollte im ersten Geburtsmonat eingereicht werden.
3. Entsprechende Anträge auf Aufnahme können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. Hier erfolgt die Aufnahme über eine Warteliste. Eine Betreuung in der Wunscheinrichtung und zu den Wunschzeiten kann nicht gewährleistet werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Bildung und Leben im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Bei der Platzvergabe ist auf ein ausgewogenes Mischverhältnis bei der Zusammensetzung der Gruppen zu achten.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bescheinigung des Kinderarztes vorzulegen, dass in den letzten 6 Monaten eine ärztliche Beratung auf vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der

Ständigen Impfkommision (STIKO) ausreichenden Impfschutz vorgenommen wurde bzw. eine solche Beratung hinfällig ist, da das Kind über einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz verfügt. (Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG))

§ 7 Öffnungszeiten und Ferienregelung

1. In den Kindertagesstätten der Stadt Westerstede werden Kinder von montags bis freitags in Vormittags-, Nachmittags- oder Ganztagsgruppen betreut. Die Kernbetreuungszeiten richten sich nach den Anmeldungen und dem nachgewiesenen Bedarf der Eltern.
2. Sofern Kinder in einer Gruppe betreut werden, in denen die Mittagsverpflegung angeboten wird, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verbindlich. Dies gilt nicht für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede.
3. Sonderöffnungszeiten können in der jeweiligen Einrichtung eingerichtet werden, wenn für mindestens 30 % der Regelgruppengröße verbindliche Anmeldungen vorliegen und Räumlichkeiten sowie Personal ausreichend vorhanden sind. Die Anmeldung der Sonderöffnungszeiten erfolgt von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag für ein Kindergartenjahr. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 5 a und b gewährt.
4. Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien 16 Betreuungstage geschlossen. Eine kostenpflichtige Ferienbetreuung wird für Kinder ab dem 2. Lebensjahr eingerichtet, wenn mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet sind. Die Anmeldung ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Westerstede vorzulegen. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede.

§ 8 Kündigung / Ausschluss eines Kindes

1. Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn der Gebührenschuldner mit der Gebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand ist und diese Gebühr nach Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlt.
2. Verstoßen Sorgeberechtigten gegen die Mitwirkungspflicht nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und wird der Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Westerstede begründet, so endet das Betreuungsverhältnis sofort nach Bekanntwerden des Umzugs ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert.
3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bei einem Umzug außerhalb der Stadt Westerstede längstens bis zum Ende des Kinder-

gartenjahres fortgeführt werden, sofern der Platz nicht von einem anderen Kind aus dem Stadtgebiet in Anspruch genommen werden könnte und die Sorgeberechtigten den Umzug rechtzeitig, innerhalb des Umzugsmonats, mitteilen.

4. Der Wechsel des Betreuungsplatzes kann vom Träger veranlasst werden, wenn die Haushaltsangehörigen des Kindes falsche Angaben zur Berufstätigkeit gemacht haben.
5. Der Träger der Kindertagesstätte kann ein Kind in einer Betreuungsgruppe ohne Mittagsverpflegung unterbringen, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monaten im Rückstand sind und diese trotz Mahnung und schriftlicher Androhung eines Platzwechsels nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlen.

§ 9 Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z.B. Streik, Personalnotstand) vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Gebühren, des Verpflegungsgeldes oder Schadenersatz.

§ 10 Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte, bzw. dem Amt für Bildung und Leben der Stadt Westerstede mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Betreuungsplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden. Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.
4. Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggs. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind beeinträchtigte Kinder im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder vom Sonderdienst ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie aus pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien (gilt nicht für die Kinder nach § 4 dieser Satzung):

Kriterien	Punkte
1. Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnehmen.	100
2. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen. Als berufstätig gilt auch, wer sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnimmt. a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr.1 SGB IV voraus und muss mindestens an drei Betreuungstagen mit minimal 9 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Berufstätigkeit unberücksichtigt. b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zwei Monate nach Aufnahme des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.	50 je Sorgeberechtigter
3. Berufstätigkeit wird bei einem Elternteil, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass im laufenden Kindergartenjahr die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird, anerkannt.	25
4. Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten in derselben Kindertagesstätte.	25
5. Gleichzeitige Betreuung eines Bestands- sowie eines Geschwisterkindes in einer Kindertagesstätte der Stadt Westerstede.	10
6. Wohnortnähe zur Kindertagesstätte	5
7. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen)	5
8. Ältere vor jüngeren Kindern	

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.